proceduracivile.ch

Francesco Naef, Repertorium der Rechtsprechung zur schweizerischen ZPO, in: proceduracivile.ch, (besucht am 29.10.25)

Art. 129

Das Verfahren wird in der Amtssprache des zuständigen Kantons geführt. Bei mehreren Amtssprachen regeln die Kantone den Gebrauch der Sprachen.

Komplizierte "dass..., dass..."- Entscheide

Die deutsche Sprache wird grundsätzlich in Hauptsätzen gesprochen und geschrieben. Die aus dem vorletzten Jahrhundert stammende Technik des "in der Erwägung dass..., dass ..." ist heute für den durchschnittlichen Leser und selbst für Rechtsmittelinstanzen nur noch schwer verständlich. Lange und komplizierte "dass..., dass..."-Entscheide kommen jedenfalls in die Nähe der ungenügenden Begründung, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs bedeutete (E. 4) Obergericht II. Zivilkammer (ZH) NQ120028 del 16.7.2012